

# Checkliste: Förderberechtigung, Mindesteigenbeitrag, Kinderzulagenanspruch

<b>1. Wer ist unmittelbar förderberechtigt?</b> Grundsatz: Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und Beamte	
Welche Beschäftigungsart hatte der Kunde im Beitragsjahr (auch zeitweise)?	Bemessungsgrundlage für den Mindesteigenbeitrag ist der vorjährige Betrag dieser Größe: (ggfs. mehrere/verschiedene addieren)
<b>Arbeitnehmer</b>	<b>Rentenversicherungspflichtiges Einkommen</b>
<b>Auszubildender mit Berufsausbildungsvertrag</b> Teilnehmer an dualen Studiengängen	<b>Rentenversicherungspflichtiges Einkommen</b> (oder, wenn niedriger: tatsächliches Entgelt)
<b>Geringfügig beschäftigt mit GRV-Versicherungspflicht</b>	<b>Rentenversicherungspflichtiges Einkommen</b> (= Bruttoverdienst, mindestens 175 € mtl.)
<b>Seeleute</b>	<b>Rentenversicherungspflichtiges Einkommen</b>
<b>Versicherungspflichtiger Selbständiger</b> >> Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen, Selbständige mit einem Auftraggeber – alle ohne versicherungspflichtige Arbeitnehmer >> Hebammen, Entbindungspfleger, Küstenschiffer/-fischer, Seelotsen, Kurierfahrer, Künstler/Publizisten, Hausgewerbetreibende >> Handwerker mit GRV-Versicherungspflicht	Bezugsgröße* (erste drei Jahre ggfs. halbe) oder Gewinn >> je nach dem, auf welcher Basis die GRV-Beiträge gezahlt werden Künstler/Publizisten: das für die Meldung an die KSK geschätzte Einkommen (mindestens 1/7 der Bezugsgröße*) *West = 3.185 € mtl., Ost = 3.010 € mtl. (für 2020)
<b>Arbeitnehmer im öffentlichen/kirchlichen Dienst</b> >> Ohne Zusatzversorgung >> Mit Zusatzversorgung, wenn diese auf das »Punktemodell« umgestellt wurde >> DRK-Schwester	<b>Rentenversicherungspflichtiges Einkommen</b>
<b>Kindererziehende (auch Pflegeeltern)</b> >> Während der rentenrechtlichen Kindererziehungszeit von drei Jahren ab dem Monatsersten nach Geburt >> Für alle von GRV nicht ausdrücklichen Befreiten und für Beamte	<b>Rentenversicherungspflichtiges Einkommen</b> >> Nicht das Erziehungs-, Mutterschafts-, Mutterschutz-, Elterngeld! <b>Achtung: Kindererziehungszeit an die Deutsche Rentenversicherung melden!</b>
<b>Bundesfreiwilligendienstleistende, Helfer im freiwilligen sozialen/ökologischen Jahr</b>	<b>Rentenversicherungspflichtiges Einkommen</b> oder Sold /Taschengeld
<b>Heimarbeiter</b>	<b>Rentenversicherungspflichtiges Einkommen</b>

# Checkliste: Förderberechtigung, Mindesteigenbeitrag, Kinderzulagenanspruch

Welche Beschäftigungsart hatte der Kunde im Beitragsjahr (auch zeitweise)?	Bemessungsgrundlage des Mindesteigenbeitrages ist der vorjährige Betrag dieser Größe: (ggfs. mehrere/verschiedene addieren)
<b>Landwirte</b> (Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte) >> und deren Ehegatten >> Landschaftsgärtner >> Inhaber von Gartenbaubetrieben/Baumschulen	<b>Einkünfte aus Land-/Forstwirtschaft des vorletzten Jahres</b>
<b>Pflegepersonen</b> (genaue Kriterien bitte mit ZfA klären: 03381 / 21222324)	<b>Rentenversicherungspflichtiges Einkommen</b> (oder, wenn niedriger: tatsächliches Entgelt)
<b>Behinderte in anerkannten Werkstätten</b>	<b>Rentenversicherungspflichtiges Einkommen</b> (oder, wenn niedriger: tatsächliches Entgelt)
<b>Lohnersatzleistungs-Empfänger:</b> >> Arbeitslosengeld I >> Krankengeld >> Verletztengeld >> Versorgungskrankengeld >> Übergangsgeld >> Kurzarbeitergeld	<b>Rentenversicherungspflichtiges Einkommen</b> oder Zahlbetrag lt. Bescheid Kurzarbeiter: tatsächlich bezogenes steuerpflichtiges Entgelt
<b>Bezieher von Arbeitslosengeld II</b> (Ausnahme: darlehensweiser Bezug)	<b>Rentenversicherungspflichtiges Einkommen</b> oder Zahlbetrag lt. Bescheid
<b>Bezieher von Vorruhestandsgeld</b>	<b>Rentenversicherungspflichtiges Einkommen</b>
<b>Empfänger einer vollen Erwerbsminderungsrente/ Bezüge wegen Dienstunfähigkeit</b>	<b>Rentenversicherungspflichtiges Einkommen/ volle Erwerbsminderungsrente / Leistung wegen Dienstunfähigkeit</b>
<b>GmbH Gesellschafter-Geschäftsführer</b> Nur ohne Befreiung von der Versicherungspflicht	<b>Rentenversicherungspflichtiges Einkommen</b>
<b>Beamte und andere Besoldungsempfänger</b> >> Richter >> Berufssoldaten, >> Soldaten auf Zeit, >> Kirchenbeamte, >> Empfänger von Amtsbezügen	<b>Besoldungs-/Amtsbezüge</b> <b>Achtung: Den Dienstherrn ermächtigen, die Bezüge an die ZfA zu melden</b>
<b>Zweifelsfälle</b>	<b>ZfA-Hotline: 03381 / 21222324</b>

# Checkliste: Förderberechtigung, Mindesteigenbeitrag, Kinderzulagenanspruch

## 2. Wer ist mittelbar förderberechtigt?

Grundsatz: Personen, die nicht unmittelbar förderberechtigt sind, aber mit einem unmittelbar Förderberechtigten verheiratet sind oder in eingetragener (gleichgeschlechtlicher) Lebenspartnerschaft leben

wenn:

- >> die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben,
- >> sie beide einen jeweils auf ihren Namen lautenden Vertrag abgeschlossen haben («Kombi-Ehe«)
- >> der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte/eingetragene Lebenspartner Beiträge von mind. 60 € auf seinen Altersvorsorgevertrag geleistet hat

## 3. Wie berechnet man den Mindesteigenbeitrag?

wenn:

<b>Unmittelbar</b> Förderberechtigte Ohne mittelbar förderberechtigtem Ehepartner	<b>4 % des rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens</b> (oder einer abweichenden o.g. Bemessungsgrundlage)	Abzüglich der Grund- und ggfs. Kinderzulage(n)	Abzüglich der Grund- und ggfs. Kinderzulage(n)
<b>Unmittelbar</b> Förderberechtigte Mit mittelbar förderberechtigtem Ehepartner (Kombi-Ehe)		Abzüglich der Grundund ggfs. Kinderzulage(n) und abzüglich der Grundund ggfs. Kinderzulage(n) des Ehepartners	Abzüglich der Grundund ggfs. Kinderzulage(n)
<b>Mittelbar</b> Förderberechtigte	60 € p.a. Mindestbeitrag		
Maximal = 2.100 € p.a. inkl. Zulagenanspruch pro unmittelbar förderberechtigter Person, Kombi-Ehe zusammen max. = 2.160 € p.a.			

# Checkliste: Förderberechtigung, Mindesteigenbeitrag, Kinderzulagenanspruch

## 4. Wer hat Anspruch auf Kinderzulage?

- >> wird gewährt für jedes Jahr, in dem mindestens ein Monat Kindergeld gezahlt wurde
- >> Eltern, die miteinander verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben:
  - > Die Kinderzulage steht der Mutter zu
  - > Kann auf Antrag auf den Vater übertragen werden.
  - > Mehrere Kinder: unterschiedliche Aufteilung möglich
- >> Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind und / oder dauernd getrennt leben:
  - > Die Kinderzulage steht ausschließlich dem Kindergeld-Empfänger zu
  - > Wurde Kindergeld in einem Jahr an beide Eltern gezahlt, so ist derjenige berechtigt, der das erste Kindergeld erhalten hat.
- >> Weitere Informationen: [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)